

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 Tunnel- Brahmsstraße
Planänderung gem. § 13 BBauG

1. B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 24 ist seit dem 15.4.1964 rechtsverbindlich. Die Hibernia AG, als Grundstückseigentümerin stellt den Antrag, auf dem Flurstück 401 westlich der Brahmsstraße vier Eigenheime mit Garagen in Nord-Süd-Richtung zu errichten. Im Bebauungsplan war ein zweigeschossiges ca. 34,- m langes Wohnhaus in Ost-West-Richtung vorgesehen.

2. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 24 fand bezgl. seiner Festsetzungen die Zustimmung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Er wurde von der Landesbaubehörde Ruhr genehmigt. Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da diese Änderung zu dem für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann das Änderungsverfahren nach § 13 BBauG abgewickelt werden. Die Zustimmung der Nachbarn liegt vor. Der Rat der Stadt Gladbeck faßte am 31.3.1969 einen entsprechenden Satzungsbeschluß.

3. Maßnahmen zur Durchführung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Öffentliche Aufwendungen

Durch die beabsichtigte Planänderung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Gladbeck, den 3. April 1969



Stadtbaurat